

# 1 Zwang als verdrängtes Thema in der Sozialen Arbeit – zur Einführung

Im öffentlichen Bewusstsein üben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einen helfenden Beruf aus. Sie werden vor allem als Unterstützer\*innen wahrgenommen. Damit gelten sie zunächst als unverdächtig, Zwang auszuüben. Ihre Dienstleistungen mögen vielleicht als zu teuer und zu wenig effektiv empfunden werden, und oft sind sie auch schwer zu erklären. Aber in einer funktional differenzierten Welt entstehen immer neue Berufe, von denen wir nichts weiter verstehen müssen. Gerade das ist das Ziel der Arbeitsteilung: Ein\*e jede\*r konzentriere sich auf ihr\*sein Arbeitsfeld.

Allerdings ist es auch so, dass wir, obwohl wir von den beruflichen Gepflogenheiten der Menschen in den vielen Berufen nichts wissen, es uns dennoch häufig nicht nehmen lassen, kritisch mit ihnen umzugehen. Und das häufig zu Recht: Banker\*innen können sich mit Hilfe ihres Insiderwissens bereichern, Rechtsanwält\*innen können ihre juristischen Kenntnisse nutzen, um zu eigenen Gunsten rechtliche Lücken auszuspähen, Polizist\*innen schlagen bei Demonstrationen über die Stränge, Ärzt\*innen können zu willfährigen Agent\*innen der Pharmaindustrie werden. Nichts davon trifft auf den helfenden Beruf der Sozialen Arbeit zu. Sie helfen. Wer hilft, ist unverdächtig. Zudem ahnen alle, dass dieser Berufsstand auch zur Entlastung des eigenen Lebens beitragen kann. Diese Fachkräfte kümmern sich, wo wir anderen uns nicht kümmern können, wollen oder dürfen.

Wer hilft, hat augenscheinlich keine oder wenig Macht und übt sie auch nicht aus und Zwang schon gar nicht. Auch viele Beschäftigte in der Sozialen Arbeit mögen das so sehen. Macht können sie auch deshalb nicht haben, weil sie, so ihr eigener Eindruck, selbst nur kleine Rädchen im Getriebe einer Sozialbürokratie sind, in der die Entscheidungen über Art, Umfang und Ausgestaltung der Hilfen durch viele Hände gehen müssen. Vielleicht ist das einer der Gründe dafür, weshalb sich nicht wenige in ihrer beruflichen Tätigkeit für tendenziell machtlos halten. Und wer sich als machtlos sieht, kann offensichtlich keinen Zwang ausüben. Diese Haltung kann selbst auf jene zutreffen, die in Eingriffsverwaltungen arbeiten, etwa dem Jugendamt oder gar im Strafvollzug. Beschäftigte in Freizeithämen, in der Jugendsozialarbeit und in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit definieren Machtferne und damit Zwangsfreiheit und die Freiwilligkeit ihrer Angebote als zentrales Arbeitsprinzip und Alleinstellungsmerkmal. Auch Beschäftigte in stationären Wohnformen können ihre Position so deuten, dass sie selbst keinen Zwang auf Menschen ausüben, sondern ausschließlich selbst Zwangen unterliegen: denen der bewilligenden bzw. zuweisenden Behörde, denen der eigenen Organisationen, des gesetzlichen Auftrags, des Konzepts

und der Arbeitsplatzbeschreibung, dem Zwang der Dienstanweisungen und der Ansagen der Vorgesetzten. Allen diesen Zwängen haben sich die Fachleute und – durch sie vermittelt – die Adressat\*innen zu unterwerfen. Da bleibt wenig Raum, sich selbst als machtvoll zu erleben, als eine Person, die mit Zwangsmitteln ausgestattet ist. Das Verdrängen des selbst ausgeübten Zwangs ist in allen Arbeitsfeldern geradezu endemisch. Zwang gehört nicht zum beruflichen Selbstverständnis. Fachkräfte der Sozialen Arbeit haben gelernt zu helfen, nicht zu zwingen. Das Zwingen übernehmen andere Berufsgruppen und Institutionen.

Ganz offensichtlich trifft das jedoch nicht zu. Alle Beschäftigten in der Sozialen Arbeit sind mit Macht ausgestattet und verfügen deshalb auch über Zwangsmittel. Über den Grad lässt sich streiten, ihr Vorhandensein ist allerdings unbestriebbar. In bestimmten Gebieten sind diese Zwangsmittel sichtbar und klar normiert, etwa durch das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz (JGG), in der Arbeitsverwaltung durch das SGB II und III, durch das SGB XII für die Bezieher\*innen von Grundsicherung. Die in diesen Feldern beschäftigten Fachkräfte werden sich damit befassen müssen. Dabei ist die gedankliche Grundoperation folgende: Die Adressat\*innen verfügen über Grundrechte hinsichtlich ihrer Freiheit und ihres Anspruchs auf das Führen eines menschenwürdigen und selbstbestimmten Lebens. Diese Grundrechte jedoch können unter bestimmten Bedingungen gesetzlich legitimiert eingeschränkt bzw. entzogen werden. Das ist Zwang – auch in der Sozialen Arbeit, wie sich am SGB VIII verdeutlichen lässt: Dabei handelt es sich um ein Leistungsgesetz, das Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Trotzdem sind die Fachkräfte gezwungen, dauerhaft und ständig Einschätzungen zu treffen, ob diese Leistung zusteht oder nicht, aber auch, ob sie angeboten oder aufgezwungen werden soll – mit mehr oder weniger sanftem Druck oder per Gerichtsbeschluss. Denn die nach diesem Gesetz zustehende Leistung ist häufig nicht gewollt. So können die Fachkräfte den Entzug der elterlichen Sorge beantragen oder damit drohen, um so die Leistung gegen den Willen der Adressat\*innen durchzusetzen. Dann ist aus dem Anspruch auf eine Hilfe der Zwang geworden, sich einer Hilfe zu unterwerfen. Aus einem individuellen Recht wird dann eine staatliche Zwangsmaßnahme.

## 1.1 Zwang in der Sozialen Arbeit?

Zwang ist eine nicht selten verdrängte Wirklichkeit in der Sozialen Arbeit. Es ist die Regel, dass Tätigkeiten der Sozialen Arbeit mit der Einschränkung von Handlungsfreiheiten ihrer Adressat\*innen verbunden sind. Diese Einschränkungen sind meist nicht das erklärte Ziel, aber sie finden statt. Wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel. Jemand mag aus freien Stücken wegen seines Alkoholkonsums in eine Beratungsstelle gehen. Das ist eine Ausnahme, denn vielleicht ist das keine Bedingung des Arbeitgebers oder seines sozialen Umfelds. Spätestens, wenn die Einweisung in eine Suchtklinik bevorsteht, wird er\*sie sich jedoch

Zwängen unterwerfen müssen, sie\*er muss gegen den eigenen Willen bestimmte Dinge tun oder unterlassen. Jemand mag aus freien Stücken eine Erziehungsberatung aufsuchen. Doch spätestens, wenn daraus eine Hilfe zur Erziehung werden soll, weil die Fachkraft das vorgeschlagen hat, wird sich diese Person Zwängen unterwerfen müssen. Für die Beschäftigten in einem helfenden Beruf mag das eine ungeliebte Tatsache sein, aber es bleibt eine Tatsache: Durch die Soziale Arbeit werden die Handlungsoptionen von Menschen eingeschränkt, zum Teil werden sie auch dazu gebracht, gegen ihren eigenen Willen etwas ganz bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Das geschieht im Strafvollzug genauso wie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Unterschied besteht zunächst lediglich darin, dass im ersten Fall der Eintritt selbst unter Zwang erfolgt, im zweiten Fall nicht. Dieses Faktum des Zwangs ändert sich auch nicht, wenn er im Alltag unbemerkt bleibt oder zu verschwinden scheint:

»Wenn mit der Zeit dieser Zwang nicht mehr empfunden wird, so geschieht dies deshalb, weil er nach und nach Gewohnheiten und innere Tendenzen zur Entstehung bringt, die ihn überflüssig machen; aber sie ersetzen ihn nur, weil sie ja von ihm herstammen« (Durkheim 1961 [1895], S. 108).

Die Einschränkungen der Handlungsfreiheit wie z. B. die Durchsetzung des eigenen Willens gegen den Willen einer anderen Person werden in Praxis und Fachliteratur regelhaft im so genannten »Doppelten Mandat« und/oder im »Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle« (Böhnisch/Lösch 1973; Thieme 2017, ► Kap. 5.1.3) betrachtet und bearbeitet und auf das konkrete Handeln und Interagieren von Fachkräften mit ihren Adressat\*innen bezogen. Daneben ist der Begriff des »Zwangskontexts« (► Kap. 2.5) geläufig, mit dem zunächst beschrieben wird, dass Angebote nicht freiwillig in Anspruch genommen werden. Als Zwangskontext werden »alle nicht von den Klient/innen selbst ausgehenden Einflüsse zum Aufsuchen von Einrichtungen der sozialen Arbeit« (Deutscher Verein 2017, S. 1013; Trenzcek 2009, S. 128ff; Kähler 2005) definiert. Zwang bedeutet dann, dass Menschen durch gesetzliche Vorgaben zur Inanspruchnahme Sozialer Arbeit gebracht werden, etwa durch staatliche Eingriffe bei Kindeswohlgefährdung oder durch das mehr oder weniger massive Drängen von anderen, etwa Freund\*innen, Nachbar\*innen, Sozialen Diensten, der Justiz, um nur einige Beispiele zu nennen.

Soziale Zwänge wie das Drängen des Arbeitgebers oder der Nachbar\*innen und Zwangskontexte stehen in diesem Buch jedoch ausdrücklich nicht im Fokus. Im Zentrum stehen die Praxen des Zwangs, die Zwangsmittel, die in der Sozialen Arbeit von Sozialarbeiter\*innen konzeptionell und geplant oder auch spontan eingesetzt werden: eben ihr eigenes Handeln. Es geht uns um diese konkreten Zwänge oder Zwangsformen sowie die institutionellen Settings, etwa die geschlossene Tür, die den Adressat\*innen die Freiheit nimmt. Wir wollen einladen, darüber nachzudenken, was die einzelne Fachkraft tut, wie sie mit diesem »Berufsschicksal« und diesem zentralen Rollenkonflikt umgeht. Ihre konkreten Zwänge und Zwangsformen treten im Alltag und der Selbstbeschreibung häufig in den Hintergrund. Sie werden als ungeliebte Nebeneffekte nach Möglichkeit ausgeblendet, weil sie das professionelle Selbstbild gefährden. Soziale Arbeit will

gemäß ihrer Selbstbeschreibung zum selbstständigen und selbstbestimmten, zum freien Handeln anleiten, sie will ermöglichen und ermächtigen. Das verträgt sich nicht mit Zwang. Doch ist Zwang ein sozialer Tatbestand, und die Negation des Zwangs beseitigt ihn nicht, »ähnlich wie die Luft nicht an Gewicht verliert, wie-wohl wir ihre Last nicht mehr fühlen« (Durkheim 1895/1961, S. 108).

Das ist jedoch nur eine Seite der Medaille, nur ein Teil der sozialarbeiterischen Wirklichkeit und ihrer Diskurse. In der Praxis und zunehmend auch in der Methoden- und Fachliteratur werden Zwang und Zwangsmittel teilweise als konstitutiver Teil von Erziehung und Sozialer Arbeit beschrieben. Dabei dominiert allerdings ein diffuser Zwangsbegriff, bei dem die bereits angesprochenen Trennlinien (Sozialer Zwang, Zwangskontexte und Zwangsmittel) verwischt und unscharf werden. Unterschiedliche Formen und Begriffe von Zwang werden unzulässig vermischt: vom Einschluss bzw. der Entziehung von Freiheit über körperliche und gewaltförmige Beschränkung der Handlungsoptionen und Sanktions- bzw. Privilegiensysteme bis hin zur Abwendung von akuter Selbst- bzw. Fremdgefährdung (Nothilfe und Notwehr). Auch gemeinsam vereinbarte Regeln und Verpflichtungen gehören dazu.

Die bisherigen Veröffentlichungen, die ausdrücklich den Zwangsbegriff in der Sozialen Arbeit in den Mittelpunkt stellen, beziehen sich meist auf die Handlungsfelder der Jugendhilfe und deren Formen von Zwang bzw. Gewalt (bspw. Forum Erziehungshilfen 4/2019; Häbel 2016; Menk et al. 2013; Huxoll/Kotthaus 2012; Schwabe 2008) sowie einen neuen Autoritarismus (Widersprüche, Heft 154). Mit Blick auf Strafen und freiheitsentziehende Maßnahmen als spezifische Form des Zwangs existiert ein größeres Spektrum an Literatur, weil hier die Zwangsmaßnahmen Teil der Intervention sind. Einen allgemeiner angelegten Zugang zu Zwang und Praktiken des Zwangs in der Sozialen Arbeit finden wir eher in Zeitschriften, Tagungsberichten und ähnlichen Publikationen (bspw. Baumann 2019; Jugendhilfe 1/2018; SozialExtra 5/2017; Lindenberg/Lutz 2014; Lutz 2011; ZJJ [Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe] 4/2007; Widersprüche, Heft 106 und Heft 113). 2018 hat sich der Deutsche Ethikrat (vgl. kritisch: Rosenbauer/Wölfel 2019) übergreifend, d. h. in unterschiedlichen Bereichen der Sorge- und Sozialarbeit, mit dem Thema »Hilfe durch Zwang« befasst und gefragt, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen Zwang als »wohltätig« (und damit als legitim) gelten könne, oder ob wir eine »Renaissance des Zwangs« (Nikolai/Reindl 1999) und repressiver Tendenzen (bspw. Dollinger/Schmidt-Semisch 2011) erleben. Dieser neuere Diskurs um die Legitimität von Zwang als Erziehungsmittel (pädagogisch und rechtlich) in den letzten beiden Dekaden ist ein zentraler Anlass für dieses Buch. Die bestehende Kontroverse darüber und die Relevanz für die Praxis zeigen sich auch rechtlich, etwa an der Novellierung des § 1631b BGB im Jahr 2017. Mit dieser Novellierung wurden freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe einerseits durch die Einführung einer gerichtlichen Genehmigung begrenzt. Andererseits verdeutlicht diese Regelung, dass Handlungsbedarf durch das Vorhandensein solcher bisher von den Personensorgeberechtigten genehmigten Zwangsmaßnahmen besteht. Die Novellierung eröffnet durch den Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen rechtssicher zu stellen. Insofern begrenzt diese

gesetzliche Normierung Zwangsmaßnahmen nicht nur, sondern ermöglicht sie zugleich, indem sie Legalität schafft. Dies gibt den Fachkräften und ihren Trägern die rechtlich unterfütterte Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen und -mittel auch pädagogisch zu legitimieren (Lindenberg/Lutz 2017; ► Kap. 4; ► Kap. 5).

## 1.2 Ziele und Aufbau

Die Beiträge aus der Disziplin und aus der Praxis reflektieren sowohl die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und Bezugspunkte als auch die Erkenntnis, dass Zwang in der Sozialen Arbeit existiert und praktiziert wird. Zwang scheint, wie bereits ausgeführt, ein nicht zu hintergehender Bestandteil der Sozialen Arbeit zu sein. Dafür soll in diesem Buch ebenso ein Bewusstsein geschaffen werden wie für die Diffusität des Begriffs in den Konzepten, Methoden und alltäglichen Praxen. In diesen Praxen erfahren Zwang und insbesondere die hier im Zentrum stehenden Zwangsmittel seit einigen Jahren eine Renaissance: Die Platzzahlen in der geschlossenen Unterbringung und andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen steigen ebenso an wie strikte Systeme von Privilegien und Sanktionen (Kunstreich/Lutz 2015; Degener et al. 2020), das »Lob der Disziplin« (Bueb 2006) und die Forderungen nach Möglichkeiten, mehr Druck auszuüben und zu sanktionieren, durchdringen auch die Praxis (Mohr/Ziegler 2012; Mohr 2017). So konstatiert der 14. Kinder- und Jugendbericht die Dominanz eines »Risiko-, Schutz- und Kontrolldiskurs[es]« (BMFSFJ 2013, S. 353). Dollinger (2011, S. 26) spricht vom »Eindruck eines – in welcher Form auch immer – rigider bzw. ›härter‹ werdenden Umgangs mit erwartungs- und normwidrigem Verhalten.«

### These

Unsere These ist, dass sich auch in den Institutionen der »Schwäche und Fürsorge«, zu denen etwa die Jugendhilfe gehört, eine Zwangsbereitschaft durchsetzt, die in den Institutionen »Verbrechen und Strafe« (zur Unterscheidung der Begriffe vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014) wie etwa Polizei, Justiz und den Gefängnissen, aus Sicht der Sozialen Arbeit zwar immer umstritten, aber als grundlegend betrachtet wurde (Cornel et al. 2018; Zobrist 2018).

Vor diesem Hintergrund wollen wir verdeutlichen, dass es unumgänglich ist, sich stets über den eigenen Umgang mit dem tatsächlich vorhandenen Zwang und den Zwangsmitteln in der Sozialen Arbeit selbstvergissernd und -reflexiv zu befassen. Um dies zu erreichen, werden zunächst ausgehend von Beispielen die grundlegenden Begriffe erklärt sowie die Verquickung von Zwang und So-

zialer Arbeit aufgezeigt, um sodann eine historische Einordnung des Zwangs in der Soziologie und der Pädagogik vorzunehmen. In einem dritten Schritt wird die Begriffsklärung dahingehend vertieft, dass mit Zwang verwandte Begriffe (Macht, Paternalismus, Gewalt, Strafe und Erziehung) diskutiert werden. Mit diesen drei Schritten soll mehr Klarheit in die Diffusität gebracht werden: sowohl bezüglich der unterschiedlichen Füllungen und Facetten des Begriffs als auch der damit verbundenen Handlungsunsicherheiten und vermeintlichen Handlungssicherheiten. Denn beides, Sicherheit und Unsicherheit, ist durch die Verwendung des Begriffs »Zwang« in der jüngeren Fachdebatte und den entsprechenden Konzepten erzeugt worden, und zwar sowohl in den Plädoyers für eine Enttabuisierung bzw. Renaissance von Zwang und Zwangsmitteln in der Sozialen Arbeit als auch in den Kritiken an solchen Konzepten.

Der Zwangsbegriff in der heutigen Sozialen Arbeit und die Rahmungen der angesprochenen Debatten werden in einem vierten Schritt mit Blick auf die sozialpolitischen Entwicklungen eingeordnet. Zu dem Anspruch der Selbstvergewisserung und deren Nutzung im beruflichen Alltag gehört es sodann zwingend, alternative Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Adressat\*innen zu verdeutlichen. Dabei konzentrieren wir uns auf Praxen des Verzeihens und Verständigens, die dahinter liegenden Menschenbilder und Erziehungsverständnisse sowie die organisatorischen Kontexte und Voraussetzungen. Davon ausgehend setzen wir uns abschließend mit Fragen der Haltung auseinander. Wir beschäftigen uns insbesondere mit der Partizipation als Leitbild einer aushandelnden Sozialen Arbeit, die die Würde des Menschen unbedingt achtet, sowie den prinzipiellen Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten: Wissen, was wir tun.

Unsere zentrale Unterscheidung von Zwang als allgegenwärtige »soziale Tatsache«, wie Durkheim es formuliert (hier verwenden wir den Begriff des weiten Zwangs), und der (bewusst erzieherisch eingesetzten) Zwangsmittel (hier verwenden wir den Begriff des engen Zwangs) soll eine Thematisierung jener Zwangsmittel und -praktiken ermöglichen, die der Sozialen Arbeit nicht zwingend immanent sind, auch wenn sie in Folge ihres gesellschaftlichen Auftrags mit Macht ausgestattet ist und häufig in Zwangskontexten (► Kap. 2.5) realisiert wird. Auch wenn es zweifellos zutrifft, dass Zwang in der Sozialen Arbeit stattfindet, ist damit die Frage, in welcher Form und in welchem Ausmaß Zwangsmittel im engeren Sinn eingesetzt werden, noch nicht beantwortet. Der weite Zwang ist allgegenwärtig und unhintergehbar, der enge Zwang ist dagegen bewusst erzeugt und seine Legitimität als pädagogisches Mittel mindestens zweifelhaft. Mit dieser Unterscheidung beschäftigt sich der erste Teil (bis Kap. 4), mit der Haltung und dem Selbstverständnis der Blick auf die Alternativen (► Kap. 5) und das Abschlusskapitel (► Kap. 6).

Leitend für unsere Auseinandersetzung und Aufbereitung ist unsere Kritik an Überlegungen, Zwang als – zumindest unter bestimmten Bedingungen – »wohlätig« oder »entwicklungsfördernd« (z. B. Ethikrat 2018; Baumann 2019) zu verharmlosen oder Zwangskontexte als aussichtsreiche Ausgangssituation für Veränderungen zu fassen (Zobrist/Kähler 2017, S. 126). Gleichzeitig lassen sich diese und lässt sich der Zwang in der Sozialen Arbeit nicht ignorieren oder beschönigen. Zwang in der Sozialen Arbeit muss klar benannt und reflektiert werden.

Obwohl das so ist, vertreten wir eine Fachlichkeit, die Zwang schon immer als Problem und nicht als Hilfe oder Unterstützung, dagegen stets als Hindernis und nicht als Ermöglichung gesehen hat. Erst Mitwirkung erzeugt den Erfolg, wie schon Alice Salomon als die Begründerin der modernen Sozialen Arbeit wusste: »Niemand kann für einen anderen leben oder sterben« (1926/2008, S. 84).

In der Sozialen Arbeit geht es um Emanzipation und Eigeninitiative, um An-eignung und Teilhabe, nicht um die Anwendung von Zwangsmitteln. Zwang bleibt in jeder Form ein Stachel im Fleisch einer reflexiven Sozialen Arbeit.

## 2 Zwang – Worüber reden wir?

### Was Sie in diesem Kapitel erwarten können

In diesem Kapitel zeigen wir Ihnen die Allgegenwärtigkeit von Zwang. Zwang, ›weit‹ gefasst, ist erst einmal nichts zu Vermeidendes, Gefährliches oder gar Böses. Er ist ganz im Gegenteil unvermeidbar und hilft uns dabei, den Alltag zu bewältigen. Wir alle halten uns an Regeln, ohne dass wir uns darüber groß verständigen müssen, denn dann gäbe es jedes Mal ein großes Chaos. Diese Regeln haben wir verinnerlicht. Deshalb bedarf es normalerweise auch keines ausdrücklichen fremden Zwanges, sondern wir können uns auf einen in uns liegenden Selbstzwang verlassen. Wir sprechen daher in Anlehnung an Norbert Elias auch von einem »Zwang zum Selbstzwang«. Diesen Zwang, aber auch den von anderen gesetzten Fremdzwang, der noch die begrenzte Möglichkeit zu eigenen Entscheidungen lässt, als Handlungsoptionen ermöglicht, nennen wir »weiten Zwang«, weil er eben überall ist. Davon grenzen wir den »engen Zwang« ab. Dieser reduziert die Handlungsmöglichkeiten der Zwangsunterworfenen auf null. Um diesen geht es uns vor allem, denn wie weit wir »engen Zwang« ausüben, bestimmen wir ganz überwiegend selbst. Er ist nicht überall, sondern wird durch unsere eigenen Entscheidungen geschaffen. Wir haben Gestaltungsspielraum beim engen Zwang. Diesen Gestaltungsspielraum wollen wir in allen weiteren Kapiteln ausloten. Mit den folgenden Begriffsbestimmungen und drei Beispielen aus der Praxis Sozialer Arbeit bereiten wir dies vor. Auf diese begriffliche Grundlegung greifen wir dann in allen weiteren Kapitel zurück.

### 2.1 Überall ist Zwang

Täglich stehen wir vor unzähligen Entscheidungen und Handlungen. Wir sind gezwungen, die Tür zu öffnen, wenn wir ein Haus betreten. Wir sind gezwungen, eine Fahrkarte zu kaufen, wenn wir mit der Bahn fahren. Wenn wir wollen, dass eine Mieterhöhung zurückgenommen wird, sind wir gezwungen, mit dem Vermieter zu verhandeln oder das Rechtssystem zu bemühen. Zwar können wir

auch die Tür eintreten oder das Haus nicht oder unbequem durch das Fenster betreten. Wir können auch Schwarzfahren oder zu Fuß gehen. Wir können Vermieter verprügeln oder die Mieterhöhung zähneknirschend akzeptieren. Aber wir treten nicht die Tür ein, wir verprügeln nicht unsere Vermieter. Irgendeine geheime Macht scheint uns davon abzuhalten. Nun, so geheim ist sie auch wieder nicht: Wir wollen keinen Ärger wegen Sachbeschädigung und wir wollen keine Strafanzeige wegen Körperverletzung – und vor allem halten wir solche Handlungsweisen für unangemessen. In der Situation selbst wägen wir das aber nicht bewusst ab. Wir tun es eben nicht. Es gehört sich nicht. Es führt zu nichts – oder allenfalls zu neuen Konflikten.

Diese Beispiele für alltägliche Zwänge zeigen, wie weit der Begriff »Zwang« gefasst wird: Zwang bezeichnet so verstandene materielle, soziale oder zwischenmenschliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit und Handlungsmöglichkeiten, unabhängig davon, ob diese Einschränkung jeweils beabsichtigt ist oder nicht (Wolf 2008, S. 93). Diesen Einschränkungen unterwerfen wir uns auch unabhängig davon, ob wir den Zwang überhaupt bemerken. Der Soziologe Norbert Elias führt als Grund dafür »Interdependenzen« an. Das Wort meint, dass wir gegenseitig aufeinander angewiesen sind und in dieser Angewiesenheit voneinander abhängen. Interdependenzen unterliegen wir, und sie verbinden uns zugleich. In unserer Angewiesenheit aufeinander müssen wir unser Handeln und vor allem die damit verbundenen Affekte beständig kontrollieren, denn »das Verhalten von immer mehr Menschen muss aufeinander abgestimmt, das Gewebe der Aktionen immer genauer und straffer durchorganisiert sein« (Elias 1976/1991, Bd. 2, S. 317). Und diesem Angewiesensein aufeinander können wir nur entsprechen, wenn wir uns in dem komplizierten Gewebe der menschlichen Aktionen beständig unter großer innerer Anspannung ›richtig‹ verhalten, unsere Triebe und Affekte kontrollieren. Denn die »Hauptgefahr, die hier der Mensch für den Menschen bedeutet, entsteht dadurch, dass irgendjemand inmitten dieses Getriebes seine Selbstkontrolle verliert« (ebd., S. 319). Aus dem zwischenmenschlichen Fremdzwang – »Mach, was ich Dir sage« – wird so ein viel wirkungsvollerer Selbstzwang – »Ich mache es von mir aus, niemand muss es mir sagen.«

Wir bewegen uns in unserem Sozialen Raum beständig in einem Kräftefeld, das wir gemeinsam mit den anderen erzeugen, die sich in diesem Raum befinden. Das ist sehr anstrengend, weil wir immer darüber zu wachen haben, ob wir nun zu viel oder zu wenig Kraft entfalten, wenn wir unseren Beitrag zu dem Gleichgewicht in diesem Kräftefeld leisten. Das ist ein Gedanke von Pierre Bourdieu. Er hat den Sozialen Raum als ein Kräftefeld bezeichnet, »als ein Ensemble objektiver Kräfteverhältnisse, die allen in das Feld Eintretenden gegenüber sich als Zwang auferlegen und weder auf die individuellen Intentionen der Einzelakteure noch auf deren direkte Interaktionen zurückzuführen sind« (Bourdieu 1985, S. 10). Wir können niemals irgend etwas tun, ohne uns auf andere zu beziehen und ohne dabei ungeschriebene Gesetze einzuhalten, wie der Volksmund sagt, der damit Elias und Bourdieu zustimmt. Für diese ungeschriebenen Gesetze, gerne auch als Selbstverständlichkeiten bezeichnet, gibt es unzählige Beispiele: Wer eine wissenschaftliche Hausarbeit schreibt, muss andere Autor\*innen zi-

tieren, wer einen Antrag bei einer Behörde stellt, muss dies schriftlich tun, wer in den Raum einer ihm unbekannten Person eintritt, muss vorher anklopfen und die Einladung abwarten.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass es sich mit dem Zwang gar nicht so offen verhält, wie vielleicht anfangs gedacht, etwa: »Jemand sagt mir, was ich tun muss, und wenn ich es nicht tue, dann kann er mich zwingen.« Sondern eher so: »Ich bin vernünftig und sehe, dass ich selbst bestimmte Wege einhalten und bestimmte Formen wahren muss, um zu meinem Recht zu kommen. Alles andere wäre dumm von mir.«

Zwang wird, obwohl wir gerade auf den durch die gegenseitige Abhängigkeit entstandenen und daher eher unbemerkt Zwang hingewiesen haben, meistens als eine konkrete Einwirkung gefasst. Das können innerpsychische Zwänge (Zwangsstörungen, Zwangshandlungen) sein oder Einflussnahmen von außen, etwa Zwangarbeit oder Zwangsgeld. Dies sind enger definierte und negativ besetzte Begriffe. Auch die im Duden zuvorderst genannten Synonyme für Zwang – z. B. Druck, Gewalt, Nötigung, Terror, Unterdrückung, Diktat – verweisen eher auf ein enges Verständnis von Zwang, das dessen althochdeutschem Wortursprung »mit der Faust zusammenpressen« (Narr 1999, S. 15) näher ist.

Auch im Recht wird Zwang in einem engeren Verständnis gebraucht. Zwang wird dort stets von außen und gegen den eigenen Willen an Menschen herangebrachten: Als Zwangsmittel (§§ 9ff VwVG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz) werden die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang genannt: »Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen« (§ 2 Abs. 1 UZwG – Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes). Es geht demnach um direktive Machtausübung mittels Gewalt. Zwang als freiheitsentziehende Maßnahme gegen Kinder und Jugendliche wird aufgrund seiner Gewaltförmigkeit rechtlich klar begrenzt. § 1631b Abs. 1 BGB legt fest, dass eine geschlossene Unterbringung nur zulässig ist, »wenn sie zum Wohle des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht anders begegnet werden kann.« Freiheitsentzug und der mit ihm verbundene Zwang steht dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch) entgegen. Damit ist das Recht auf eine Erziehung ohne die Zufügung seelischer Verletzungen, ohne körperliche Bestrafung und andere entwürdigende Maßnahmen gemeint. Zwang wird vom Gesetzgeber damit eindeutig eng definiert und in diesem Kontext ausschließlich dann zugelassen, wenn ein Kind vor drohendem erheblichem Schaden zu bewahren ist. Entsprechendes gilt für den allgemeinen Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 32 StGB – Strafgesetzbuch; § 227 BGB), nach dem Zwangseingriffe in Rechte anderer nur ausnahmsweise zur Abwehr von rechtwidrigen Angriffen erlaubt sind.

Zwang ist offenkundig ein vieldeutiger, kontextabhängiger Begriff. Es ist daher notwendig, jeweils und im Einzelnen aufzuführen, was unter Zwang verstanden werden soll, wenn von diesem die Rede ist – zumindest sofern dies »bedacht und redlich« erfolgen soll (Narr 1999, S. 16).